Übersichtskarte 1 : 10 000

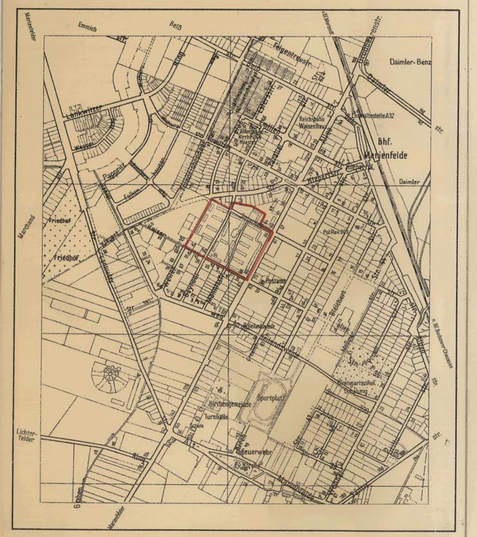

Planergänzungsbestimmungen.

1. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff.25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9.November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6.Oktober 1949.
2. Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
3. Dachform: Flachdach.
4. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig. Kinderspielplätze sind vorzusehen.
5. Innerhalb der privaten Grünflächen können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
6. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

XIII-12

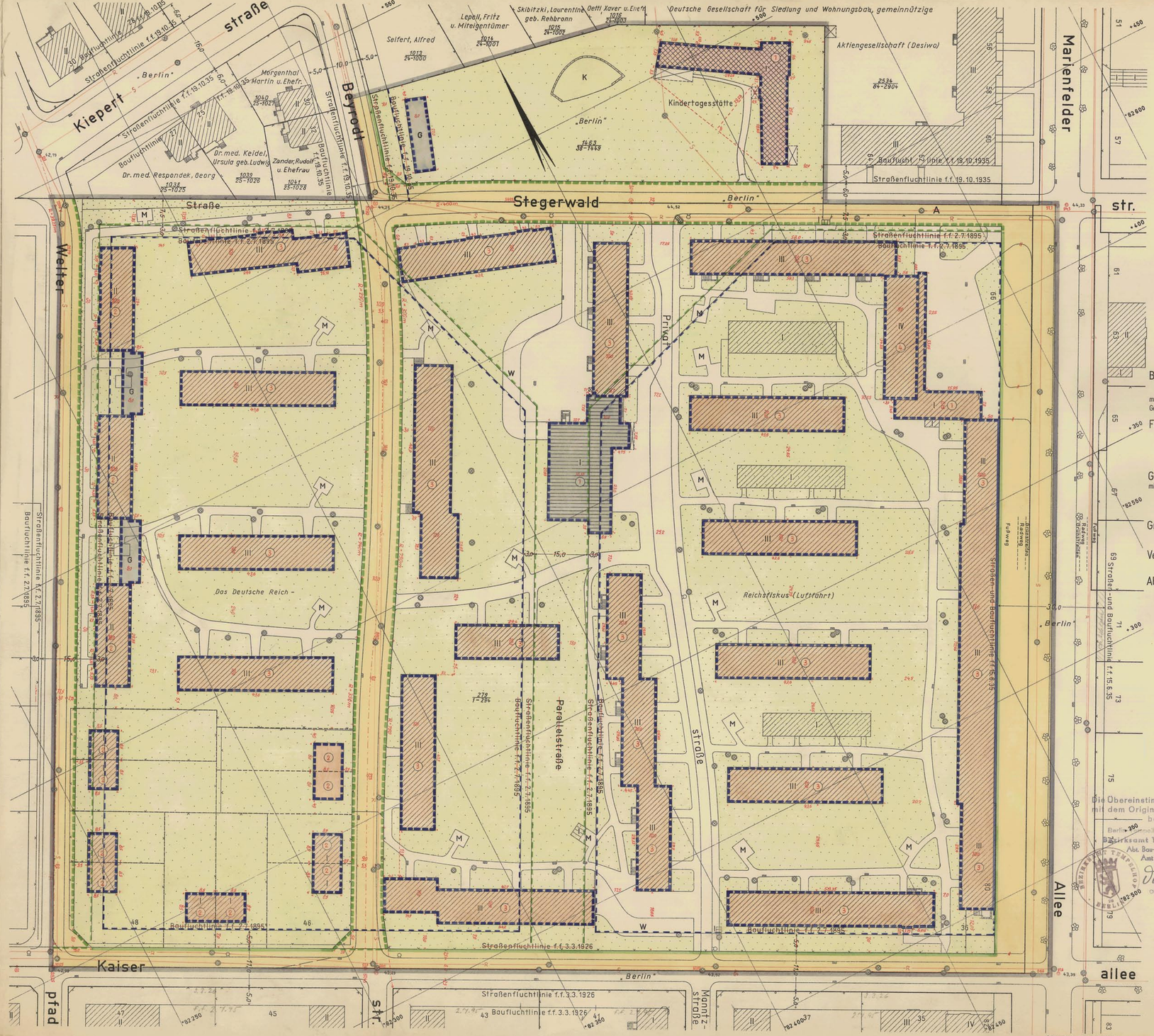

Gefertigt: Lippert, Wahl
Geprüft : Bade

Abzeichnung

Bebauungsplan XIII-12

für das Gelände des Notaufnahmelagers an der Marienfelder Allee, der Kaiserallee, dem Welterpfad und der verlängerten Stegerwaldstraße in Marienfelde

Anlage zum Bebauungsplan: 2 Höhenpläne

Maßstab 1:500

0 5 10 20 30 40 50m

Zeichenerklärung:

festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben:

- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
- Baugrenze
- Baugrenze bisher Baufluchtlinie

Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschoßanzahl — ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien; auszuweisen durch festzusetzende Baulinien

- für Wohnbauten (allgemein)
- für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
- für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Freiflächen:

- private Grünflächen
- ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland (durch Straßenbegrenzungslinien)

Gebäude: mit Geschoßanzahl — vorhanden: geplant: aufzuheben:

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
- besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Grenzen usw.:

- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante

Versorgungsleitungen:

- Abwässer R = Regenwasser, S = Schmutzwasser

Abkürzungen:
K = Kinderspielplatz
M = Fläche für Mülltonnen usw.
W = Einstellplatz für Pkw.
G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Aufgestellt:

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung — Domeyer, Magistratsoberbaurat

Amt für Stadtplanung — Dr. Kuhlmann, Magistratsoberbaurat

Berlin-Tempelhof, den 29. Juli 1957

Schmidt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr 692 vom 23.10.1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.10. bis 18.11.1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 25.11.1957

Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
i.A.
Lewerenz
techn. Hauptsachbearbeiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin-Tempelhof, den 23. 3. 1959
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage
Schnapp
Obervermessungsrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19. Februar 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 3.3.1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 221 verkündet worden.